**Rahmenvertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO**

zwischen

**MAHLE International GmbH**

**Pragstraße 26-46**

**70376 Stuttgart**

– Verantwortlicher - nachfolgend "Auftraggeber" genannt –

und

**DRIMCO GmbH**

**Am Moosfeld 13**

**81829 München**

– Auftragsverarbeiter - nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

– gemeinsam die „Parteien“ genannt –

**Inhaltsverzeichnis**

[Präambel 3](#_Toc39838574)

[1. Allgemeine Vorschriften 3](#_Toc39838575)

[1.1. Gültigkeit/Regelungsumfang 3](#_Toc39838576)

[1.2. Vertragsdauer und Kündigungsrecht 3](#_Toc39838577)

[2. Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO 4](#_Toc39838578)

[2.1. Grundsätze der Datenverarbeitung 4](#_Toc39838579)

[2.2. Rechte und Pflichten des Auftraggebers 4](#_Toc39838580)

[2.3. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers 6](#_Toc39838581)

[2.4. Datenschutzorganisation 9](#_Toc39838582)

[2.5. Technische und organisatorische Maßnahmen 10](#_Toc39838583)

[2.6. Prüfungsrecht/Sicherung gegenüber dem Zugriff Dritter 11](#_Toc39838584)

[2.7. Unterauftragnehmer 12](#_Toc39838585)

[2.8. Haftung 12](#_Toc39838586)

[3. Zusatzbestimmungen bei mehreren Auftraggebern 13](#_Toc39838587)

[4. Schlussbestimmungen 14](#_Toc39838588)

# Präambel

Dieser Rahmenvertrag regelt die allgemeinen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten („**pbD**“) nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer mit eigenständigen Beauftragungen, Verträgen oder Bestellungen (nachfolgend „**Leistungsvereinbarungen**“) Aufträge zur Datenverarbeitung. Die konkreten rechtlichen Anforderungen an den Datenschutz bei Durchführung der einzelnen Leistungsvereinbarungen regeln die Parteien in gesonderten Vereinbarungen (nachfolgend „**Zusatzvereinbarungen**“). Die Zusatzvereinbarungen ergänzen den Rahmenvertrag.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien nachfolgende Vereinbarung:

# Allgemeine Vorschriften

## Gültigkeit/Regelungsumfang

### Der Rahmenvertrag tritt am **01.03.2020** in Kraft.

### Der Rahmenvertrag ist eine eigenständige Vereinbarung zwischen den Parteien und steht neben den zwischen den Parteien geschlossenen Leistungsvereinbarungen. Wenn und soweit die Leistungsvereinbarungen Regelungen enthalten, die diesem Rahmenvertrag entgegenstehen, so haben die Regelungen in dem Rahmenvertrag Vorrang, soweit im Rahmenvertrag nicht etwas Anderes geregelt ist.

### Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Datenverarbeitung, die Art der pbD, die Kategorien betroffener Personen, die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die Genehmigung der Unterauftragnehmer wird in gesonderten Zusatzvereinbarungen geregelt. Ohne eine Zusatzvereinbarung ist die Verarbeitung von pbD des Auftraggebers durch den Auftragnehmer untersagt.

## Vertragsdauer und Kündigungsrecht

### Der Rahmenvertrag wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende von beiden Seiten gekündigt werden.

### Der Rahmenvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist von beiden Seiten gekündigt werden, wenn

* über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
* eine der Parteien Ihre Geschäftstätigkeit einstellt,
* ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein weiterer wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Parteien nachhaltig ihre Leistungspflichten oder Nebenpflichten aus diesem Vertragsverhältnis verletzt.

### Darüber hinaus kann der Auftraggeber den Rahmenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn

* ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages vorliegt,
* der Auftragnehmer eine rechtmäßige Weisung des Auftraggebers missachtet oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert oder
* der Auftragnehmer die Durchführung einer Prüfung durch den Auftraggeber nach den Ziffern 2.6.1. ff. vertragswidrig verweigert.

### Die Kündigung des Rahmenvertrags gilt auch als Kündigung der Zusatzvereinbarungen mit der gleichen Frist.

# Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO

## Grundsätze der Datenverarbeitung

### Der Auftragnehmer verarbeitet pbD im Auftrag des für die Datenverarbeitung verantwortlichen Auftraggebers (Auftragsverarbeitung). PbD werden vom Auftragnehmer nur in dem in den Leistungsvereinbarungen beschriebenen Umfang und ausschließlich zu dem dort geregelten Zweck verarbeitet. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von pbD regeln die Zusatzvereinbarungen.

### Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in Staaten, auch durch einen Unterauftragnehmer des Auftragnehmers, außerhalb der EU / des EWR bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 – 49 DS-GVO erfüllt sind. Die Beauftragung von Unterauftragnehmern richtet sich nach Ziffer 2.7.

Rechte und Pflichten des Auftraggebers

### Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer bei der Durchführung der Leistungsvereinbarung Weisungen zur Datenverarbeitung zu erteilen. Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich in Textform.

### Der Auftraggeber ist für die Vereinbarkeit, der von ihm an den Auftragnehmer erteilten Weisungen mit den jeweils für die Verarbeitung einschlägigen rechtlichen Anforderungen verantwortlich. Die Pflichten des Auftragnehmers zur selbständigen Gestaltung von Verarbeitungsvorgängen nach Ziffer 2.3.14. bleiben unberührt.

Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer hiermit an, selbständig keine Zweckänderung der Datenverarbeitung durchzuführen und die pbD, die ihm vom Auftraggeber zum Zwecke der Datenverarbeitung zur Verfügung gestellt werden oder die ihm während der Durchführung, als Ergebnis der Datenverarbeitung oder auf sonstige Weise bekannt werden, nicht für eigene Zwecke zu verwenden. Dies gilt auch für die Verwendung pseudonymisierter oder anonymisierter Daten, es sei denn der Auftraggeber hat der Verwendung der Daten ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Im Falle der Zustimmung hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die gesetzlichen Anforderungen an eine derartige Nutzung der Daten erfüllt sind.

### Soweit dies für die Datenverarbeitung erforderlich ist, holt der Auftraggeber eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Einwilligung der betroffenen Personen ein. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, selbständig Einwilligungen von betroffenen Personen einzuholen und diese Einwilligung zur Voraussetzung für die Nutzung seiner Dienste durch die betroffenen Personen zu machen.

### Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer die Ausgestaltung der Datenverarbeitung zur Erfüllung des Auftrags zu überlassen, solange der Auftragnehmer die in Ziffer 2.3.14. genannten Anforderungen beachtet. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber auf die Ausgestaltung der vom Auftragnehmer durchgeführten Datenverarbeitung keinen oder nur eingeschränkten Einfluss nehmen kann, z.B. bei einer standardmäßig einer Vielzahl von Kunden zur Verfügung gestellten Softwarelösung des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach Maßgabe von Ziffer 2.6. zu überprüfen.

### Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei den Verarbeitungsergebnissen feststellt, insbesondere, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass die Art und Weise der Verarbeitung der Daten durch den Auftragnehmer gegen datenschutzrechtliche Anforderungen verstößt.

### Der Auftraggeber erfüllt alle Pflichten zur Wahrung der Informations-, Auskunfts- und sonstigen Rechte der betroffenen Personen, die sich aus den jeweils für die Verarbeitung gültigen Rechtsgrundlagen ergeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Erfüllung dieser Pflichten, insbesondere der Sicherstellung des Rechts auf Datenportabilität, mitzuwirken und dem Auftraggeber alle für die Erfüllung dieser Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

### Der Auftraggeber erstellt und pflegt die Dokumentation der Datenverarbeitung in seinem Verarbeitungsverzeichnis und führt, soweit erforderlich, die Datenschutz-Folgenabschätzung für die Verarbeitung durch. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle für die Erfüllung dieser Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

### Der Auftragnehmer ist verpflichtet, pbD, die ihm im Rahmen des Auftrags vom Auftraggeber zum Zwecke der Datenverarbeitung zur Verfügung gestellt werden oder die ihm während der Durchführung, als Ergebnis der Datenverarbeitung oder auf sonstige Weise bekannt werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers zu verarbeiten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn er der Ansicht ist, dass eine vom Auftraggeber erteilte Weisung gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung, solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.

### Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er aufgrund gesetzlicher Anforderungen der Europäischen Union oder eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union verpflichtet ist, Daten auch entgegen der Weisung des Auftraggebers zu verarbeiten. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

### Der Auftragnehmer darf Daten nach Ziffer 2.3.1. nicht an Dritte mit Sitz außerhalb der EU / des europäischen Wirtschaftsraums offenlegen, es sei denn, der Auftraggeber hat ausdrücklich der Offenlegung schriftlich zugestimmt. Dies gilt nicht, soweit die Veranlassung der Offenlegung in der Verantwortung des Auftraggebers liegt und der Auftragnehmer hierauf keinen Einfluss hat. Für den Einsatz von Unterauftragnehmern mit Sitz außerhalb der EU / des europäischen Wirtschaftsraums gilt Ziffer 2.7.5.

### Der Auftragnehmer versichert, dass ihm alle einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, die zu einer rechtmäßigen Durchführung der Datenverarbeitung erforderlich sind, bekannt sind und gewährleistet deren Umsetzung, soweit er hierzu nach dieser Vereinbarung oder einer gesetzlichen Anforderung verpflichtet ist. Er gewährleistet, dass alle von ihm mit der Durchführung des Auftrags beauftragten Personen vor dem Beginn der Verarbeitung zur Vertraulichkeit verpflichtet worden sind oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung eines Auftrages fort. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Verpflichtung auf Anfrage nach.

### 

### Der Auftragnehmer versichert, dass er die mit der Durchführung der Datenverarbeitung betrauten Personen in den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes regelmäßig unterweist und schult. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich eine Übersicht über die zugriffsberechtigten Personen zur Verfügung zu stellen.

### Auch andere als die pbD vom Auftraggeber, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber erhält, dürfen Dritten nicht bekannt gegeben oder zugänglich gemacht oder auf andere Weise als vom Auftraggeber vorgeschrieben verarbeitet werden.

### Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber keine Kopien oder Duplikate der pbD des Auftraggebers anfertigen. Hiervon ausgenommen sind lediglich Kopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen (Daten-)Verarbeitung und zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistungen gemäß den Leistungsvereinbarungen erforderlich sind, sowie Kopien, die zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

### Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, die pbD des Auftraggebers nicht zur Anreicherung seiner eigenen Datenbestände zu verwenden.

### Soweit der Auftraggeber aus technischen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, von der Verarbeitung betroffene pbD zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen, ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, dem Auftraggeber bei der Durchführung der jeweiligen Maßnahme zu unterstützen. Der Auftragnehmer berichtigt, löscht oder sperrt Daten nach Ziffer 2.3.1 grundsätzlich nur auf Weisung des Auftraggebers. Die Maßnahmen, die nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nach Ziffer 2.3.8 vom Auftragnehmer zu treffen sind, bleiben davon unberührt.

### Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses hat der Auftragnehmer etwaige noch nicht übergebene pbD nach Ziffer 2.3.1 sowie sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen nach Maßgabe des Auftraggebers an ihn zu übergeben oder zu löschen. Spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung sowie nach Ablauf der dort gegebenenfalls vereinbarten Aufbewahrungsfristen sind alle pbD aus dem Auftragsverhältnis zu löschen, es sei denn, dass der Auftragnehmer nachweisen kann, dass er aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Aufbewahrung der pbD verpflichtet ist. In diesem Fall sind die pbD zu sperren. Der Auftragnehmer bestätigt dem Auftraggeber schriftlich die Löschung oder Sperrung der Daten. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenver­arbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Ver­nichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftra­gung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück, sofern nicht in der Leistungsvereinbarung bereits vereinbart. Die Kosten trägt, sofern nicht anders vereinbart, der Auftragnehmer.

### Wenn und soweit der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten nach Ziffer 2.3.1 eine Anfrage einer Aufsichtsbehörde oder sonstigen zuständigen Stelle erhält, hat er den Auftraggeber, soweit rechtlich zulässig, unverzüglich zu informieren und die Anfrage unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung pbD bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

### Sollten betroffene Personen oder sonstige Dritte datenschutzrechtliche Anfragen an den Auftragnehmer richten oder Datenschutzrechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen, die Daten nach Ziffer 2.3.1 betreffen, leitet der Auftragnehmer diese Anfragen unverzüglich an den Auftraggeber weiter.

### Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Verletzungen des Datenschutzes und der im Vertrag getroffenen Festlegungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.

### Für den Fall, dass der Auftragnehmer feststellt oder Tatsachen die Annahme begründen, dass von ihm für den Auftraggeber verarbeitete pbD unrechtmäßig offengelegt wurden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und vollständig über Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls/der Vorfälle in Textform (Fax/E-Mail) zu informieren. Die Information muss eine Darlegung der Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung enthalten. Die Information soll zusätzlich eine Darlegung möglicher nachteiliger Folgen der unrechtmäßigen Kenntniserlangung beinhalten. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, welche Maßnahmen durch den Auftragnehmer getroffen wurden, um die unrechtmäßige Offenlegung künftig zu verhindern. Der Auftragnehmer wird an der Aufklärung des Vorfalls und der Umsetzung von Gegenmaßnahmen in vollem Umfang mitwirken.

### Wenn und soweit der Auftragnehmer plant, im Rahmen oder neben der beauftragten Datenverarbeitung weitere Daten zur eigenen Verwendung zu erheben oder sonst zu verarbeiten (z.B. Nutzungsdaten seiner Dienste, die von Mitarbeitern des Auftraggebers genutzt werden), bedarf dies der schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber. Beruht diese Datenerhebung auf einer gesetzlichen Erlaubnis, z.B. die Bildung pseudonymer Nutzungsprofile auf Basis eines Widerspruchsrechts der betroffenen Person, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vor der technischen Umsetzung der Verarbeitung über diese Maßnahmen zu informieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlichen Anforderungen an eine derartige Verarbeitung und insbesondere die gesetzlichen Widerspruchs-, Auskunfts- und Informationsrechte der betroffenen Personen zu beachten und diesen gegenüber wahrzunehmen.

### Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Nachfrage die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Verarbeitung nachzuweisen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Durchführung einer derartigen Verarbeitung zu untersagen, wenn der Auftragnehmer diesen Nachweis nicht erbringen kann.

### Wenn und soweit dem Auftragnehmer die Ausgestaltung der Datenverarbeitung nach Ziffer 2.2.5 überlassen ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die jeweilige Ausgestaltung nach den Vorgaben der DS-GVO durchzuführen. Insbesondere hat der Auftragnehmer die Vorgaben von Art. 25 DS-GVO zu beachten und dem Auftraggeber auf Verlangen die Einhaltung dieser Vorgaben auf geeignete Art und Weise nachzuweisen. Der Nachweis kann durch ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren gem. Art. 42 DS-GVO erbracht werden

### An den Daten des Auftraggebers kann der Auftragnehmer kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Datenschutzorganisation

### Der Auftragnehmer bestellt, soweit er hierzu verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten. Ist der Auftragnehmer zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nicht verpflichtet, so benennt er den in seiner Organisation für den Datenschutz zuständigen Ansprechpartner. Hat der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb der EU, so benennt er einen Vertreter nach Art. 27 Abs. 1 DS-GVO.

Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers ist:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

intern  extern

Der Auftragnehmer ist nicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet und benennt die folgende Person als Ansprechpartner für Datenschutz:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Organisationseinheit: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der Auftragnehmer hat seinen Sitz außerhalb der EU hat und benennt einen Vertreter in der Union nach Art. 27 Abs. 1 DS-GVO, dessen Kontaktdaten im Folgenden benannt werden:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

### Der Auftragnehmer unterhält eine Datenschutzorganisation, die den Nachweispflichten aus Art. 5 Abs. 2 DS-GVO genügt und insbesondere die Anforderungen an eine datenschutzkonforme Gestaltung der Datenverarbeitung gem. Art. 25 DS-GVO erfüllt. Auf Anfrage des Auftraggebers weist der Auftragnehmer das Vorhandensein der Datenschutzorganisation in geeigneter Weise nach.

### 

### Insbesondere hat der Auftragnehmer ein internes Meldesystem vorzuhalten, dass dem Auftraggeber die Einhaltung der Meldefrist aus Art. 33 DS-GVO ermöglicht (vgl. Ziffern 2.3.12).

Technische und organisatorische Maßnahmen

### Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Die vom Auftraggeber akzeptierten technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers werden Bestandteil der Zusatzvereinbarungen.

### Der Auftragnehmer gewährleistet selbständig die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Ziffer 2.5.1. Des Weiteren hat der Auftragnehmer die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen.

### Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Dabei darf der Auftragnehmer keine Veränderung vornehmen, die das vertraglich vereinbarte Schutzniveau wesentlich unterschreitet. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über jede Veränderung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu informieren. Der Auftraggeber überprüft vor dem Beginn der Datenverarbeitung und danach regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen beim Auftragnehmer. Für die Durchführung der Prüfung gilt Ziffer 2.6.

### Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen sowie die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 2.6 dieses Vertrages nachzuweisen.

### Wenn und soweit der Auftraggeber auf Basis einer Prüfung der begründeten Ansicht ist, dass die vom Auftragnehmer umgesetzten oder geänderten Maßnahmen die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen soweit erforderlich anzupassen. Eine Anpassung ist insbesondere erforderlich, wenn eine Änderungsanforderung des Auftraggebers auf einer Weisung oder Empfehlung einer für die Datenverarbeitung zuständigen Aufsichtsbehörde beruht oder ein Vorfall nach Ziffer 2.3.12 vorausgegangen ist.

### Bei der Durchführung von Wartungsarbeiten an Hard- und Software hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass pbD nach Ziffer 2.3.1 Dritten nicht offengelegt werden. Dies gilt insbesondere für die Entsorgung ausgetauschter oder defekter Hardware.

### Wenn und soweit der Auftragnehmer für weitere Dritte eine Auftragsverarbeitung durchführt, hat der Auftragnehmer eine Vermischung der jeweiligen Datenbestände durch geeignete technische Maßnahmen zu verhindern.

Prüfungsrecht/Sicherung gegenüber dem Zugriff Dritter

### Der Auftragnehmer berechtigt den Auftraggeber, zu den üblichen Geschäftszeiten die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der von ihm getroffenen Weisungen zu überprüfen.

### Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber hierzu ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht, sowie in Abstimmung mit dem Auftragnehmer ein Zutritts- und Zugangsrecht zu den relevanten Geschäftsräumen des Auftragnehmers einschließlich der Räumlichkeiten der Datenverarbeitung ein, wobei der Auftraggeber bei Ausübung dieser Rechte auf die betrieblichen Belange des Auftragnehmers Rücksicht nehmen wird. Bei diesen Kontrollen wirkt der Auftragnehmer im hierzu erforderlichen Umfang mit. Diese Pflicht besteht bereits vor dem Beginn der Datenverarbeitung und kann vom Auftraggeber wiederholt eingefordert werden, soweit es zur Aufrechterhaltung einer effektiven Kontrolle erforderlich ist.

### Die Durchführung der Prüfung kann nach Ermessen des Auftraggebers durch den Nachweis der Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gem. Art. 40 DS-GVO oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Art. 42 DS-GVO ersetzt werden.

### Der Auftraggeber ist berechtigt, für die Durchführung der Prüfung sachkundige externe Dritte einzusetzen, die von Berufs wegen oder aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

### Für die Mitwirkung an den Prüfungen des Auftraggebers kann der Auftragnehmer keine gesonderte Vergütung geltend machen.

### Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder vorläufiges Insolvenzverfahren, durch Kauf, Übernahme, Verschmelzung oder Eingliederung des Auftragnehmers durch/in einen Dritten oder durch sonstige gleichartige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter dadurch gefährdet werden, dass o.g. Dritte Zugriff auf die noch nicht gelöschten Daten beim Auftragnehmer erhalten, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird in diesen Fällen alle in diesem Zusammenhang verantwortlichen Dritten unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Daten beim Auftraggeber liegt und alles tun, um einen unzulässigen Zugriff unberechtigter Dritte auf die Daten zu verhindern.

### Die Verpflichtung zur Löschung besteht insoweit während der Aufbewahrungsfrist nicht für die Daten, für die zwingende gesetzliche Aufbewahrungsfristen gelten (z.B. Rechnungen des Auftragnehmers). Diese Daten sind erst nach Ablauf der zwingenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vom Auftragnehmer datenschutzkonform (s.o.) zu löschen oder zu vernichten.

Unterauftragnehmer

### Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers beauftragen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, einer Unterbeauftragung zuzustimmen.

### Die Zustimmung zu der Beauftragung von Unterauftragnehmern vor Beginn der vereinbarten Datenverarbeitung regelt die Zusatzvereinbarung.

### Soweit der Auftragnehmer in zulässiger Weise Unterauftragnehmer beauftragt, gilt Folgendes: Die vertraglichen Vereinbarungen mit den Unterauftragnehmern sind so zu gestalten, dass sie den vereinbarten Anforderungen zu Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Parteien entsprechen. Dem Auftraggeber sind Kontroll- und Überprüfungsrechte einzuräumen. Der Auftraggeber ist berechtigt, auf schriftliche Anforderung vom Auftragnehmer Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten im Zusammenhang mit der Auftragsdatenverarbeitung stehenden vertraglichen Vereinbarungen.

### Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne der Ziffer 2.7.1. Satz 2 eingesetzt werden sollen.

### Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers (mind. Textform). Sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

Haftung

### Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haften im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Art. 82 DS-GVO gegenüber Dritten für Schäden, die durch eine nicht der DS-GVO entsprechenden Datenverarbeitung entstanden sind.

### Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglich­keiten zu unterstützen.

### Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für etwaige Verstöße seiner Unterauftragnehmer gegen Datenschutzpflichten.

# Zusatzbestimmungen bei mehreren Auftraggebern

### Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haften im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Art. 82 DS-GVO gegenüber Dritten für Schäden, die durch eine nicht der DS-GVO entsprechenden Datenverarbeitung entstanden sind.

### Sind mehrere Verantwortliche Auftraggeber, hat jeder Auftraggeber das Recht, durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung separat aus dem Rahmenvertrag auszutreten. Einer Zustimmung der anderen Auftragnehmer bedarf es dafür nicht. Mit dem Austritt endet auch die Zusatzvereinbarung zwischen dem austretenden Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Für die Wirksamkeit der Kündigung ist es ausreichend, wenn die Kündigungserklärung dem Auftragnehmer zugeht.

### Für den Vertragsaustritt durch ordentliche Kündigung gilt die Frist der Ziffer 1.2.1. Für den Vertragsaustritt durch fristlose Kündigung muss ein Kündigungsgrund nach der Ziffer 1.2.2 oder Ziffer 1.2.3. vorliegen. Zur fristlosen Kündigung ist nur der Auftraggeber berechtigt, bei dem der Kündigungsgrund vorliegt.

### Die anderen Auftraggeber sollen vom austretenden Auftraggeber über den Austritt informiert werden. Der Austritt eines Auftraggebers aus dem Rahmenvertrag berührt das Vertragsverhältnis der anderen Auftraggeber mit dem Auftragnehmer nicht. Der Rahmenvertrag gilt mit den verbliebenen Parteien unverändert weiter fort.

### Der Auftragnehmer kann den Rahmenvertrag nur gegenüber allen Auftraggebern ordentlich oder außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist gegenüber allen Auftraggebern auszusprechen.

### Die Daten von mehreren Auftraggebern hat der Auftragnehmer getrennt voneinander zu verarbeiten.

### Das Prüfungsrecht nach Ziffer 2.6. steht jedem Auftraggeber separat zu. Der Auftragnehmer kann eine Prüfung durch einen Auftraggeber nicht mit der Begründung zurückweisen, dass zuvor bereits ein anderer Auftraggeber eine Prüfung durchgeführt hat.

### Die Zustimmung zu einer Unterbeauftragung nach Ziffer 2.7.2. muss durch alle Auftraggeber erfolgen, sofern die Datenverarbeitung durch den Unterauftragnehmer die Daten aller Auftraggeber betrifft. Sind von der Datenverarbeitung durch den Unterauftragnehmer nicht die Daten aller Auftraggeber betroffen, ist die Zustimmung der von der Unterauftragsverarbeitung betroffenen Auftraggeber ausreichend.

### Im Übrigen verpflichten und berechtigen sämtliche Vertragsbestimmungen des Rahmenvertrags die Vertragsparteien gleichermaßen. Die Rechte der Auftraggeber aus dem Rahmenvertrag stehen jedem Auftraggeber separat zu. Jeder Auftraggeber kann diese Rechte unabhängig von den anderen Aufraggebern geltend machen, sofern die Verarbeitung seiner Daten betroffen ist. Dies gilt insbesondere für das Weisungsrecht. Die Pflichten aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer gegenüber allen Auftraggebern gleichermaßen einzuhalten.

# Schlussbestimmungen

Wenn und soweit Vorgaben der Aufsichtsbehörden und/oder zusätzliche gesetzliche Vorgaben die Änderung von Bestimmungen in dem Rahmenvertrag und/oder den Zusatzvereinbarungen erforderlich machen, sind die Parteien verpflichtet, an der Umsetzung der Anforderungen und der Aufnahme in den Rahmenvertrag und/oder den Zusatzvereinbarungen mitzuwirken. Vorgaben der für die vom Auftrag umfasste Datenverarbeitung zuständigen Aufsichtsbehörde oder einer sonstigen zuständigen offiziellen Stelle sind dabei als verbindlich zu betrachten.

Auf die datenschutzrechtlichen Verträge findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts Anwendung.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Auftraggebers zuständig ist. Der Auftraggeber ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftragnehmers zu klagen.

Die Regelungen in den datenschutzrechtlichen Vereinbarungen sind so auszulegen, dass die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bestmöglich zur Umsetzung gelangen. Dies gilt entsprechend für die Auslegung der Leistungsvereinbarungen.

Sollte eine individuell ausgehandelte Bestimmung in den datenschutzrechtlichen Vereinbarungen nichtig sein oder werden, so bleiben die Verträge im Übrigen gültig. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Gleiches gilt im Fall einer unbeabsichtigten Lücke.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages und der Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Name in Druckschrift einfügen]

[MAHLE Gesellschaft einfügen]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Name in Druckschrift einfügen]

[MAHLE Gesellschaft einfügen]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Name in Druckschrift einfügen]

[Firma Dienstleister einfügen]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Name in Druckschrift einfügen]

[Firma Dienstleister einfügen]